

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2017/2018
Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t I**

Aufgabenheft

Teil I : Einkommensteuer (55 P.)

**Teil II : Gewerbesteuer /
Einkommensteuer (20 P.)**

Teil III: Körperschaftsteuer (25 P.)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Mittwoch, 6.12.2017

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Die Vollständigkeit des Aufgabentextes ist anhand der angegebenen Seitenzahlen zu überprüfen!
 - Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

TEIL I - Einkommensteuer (55 Punkte)

Aufgabenstellung

Nehmen Sie einkommensteuerlich für den Veranlagungszeitraum 2016 Stellung. Treffen Sie dazu die einkommensteuerlichen Entscheidungen bezogen auf den jeweiligen Sachverhalt. Die Sachverhalte stehen in einem inneren Zusammenhang zueinander, können aber unabhängig voneinander bearbeitet werden. Eine Ermittlung der Summe der Einkünfte ist nicht vorzunehmen.

Beachten Sie die jeweilige Aufgabenstellung zu den einzelnen Sachverhalten.

Besondere tarifliche Bestimmungen sind zu erläutern. Steuerberechnungen sind nicht vorzunehmen.

Die Entscheidungen sind unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu begründen. Richtlinien und Hinweise sind zur Begründung nur dann anzugeben, wenn es sich um Erläuterungen handelt, die nicht bereits aus dem Gesetz zu entnehmen sind, sowie bei Anwendung von Vereinfachungsregeln.

Auf verfahrensrechtliche Fragen ist nicht einzugehen.

Hinweise

Die Aufgabenteile sind so zu lösen, dass stets das günstigste Ergebnis (= niedrigste steuerliche Belastung) für das Besteuerungsjahr 2016 erreicht werden soll. Wenn nichts anderes gesagt ist, sind alle hierfür erforderlichen Anträge als gestellt anzusehen. Alle notwendigen Unterlagen liegen vor.

Soweit es zur Lösung der jeweiligen Aufgabenstellung bedeutsam ist, gehen Sie von den folgenden Rechengrößen aus:

Summe der Einkünfte	101.130,00 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	101.130,00 €
Einkommen	70.000,00 €
zu versteuerndes Einkommen	70.000,00 €
Summe der Umsätze und Löhne und Gehälter	3.000.000,00 €

Soweit Einkünfte aus Unternehmertätigkeit vorliegen, ist davon ausgehen, dass die Umsätze den allgemeinen Bestimmungen des Umsatzsteuerrechts unterliegen.

Sachverhalt 1: Persönliche Verhältnisse und private Ausgaben

(max. erreichbare Punktzahl 12,0)

- 1.1 Herbert Zügge (HZ) ist 50 Jahre alt und seit 2014 von seiner Ehefrau Maria Zügge (MZ) geschieden. Er lebt alleinstehend in Flensburg.

In 2016 leistete er 15.000,00 € Barunterhalt an die in Kassel wohnende MZ. Zusätzlich zahlte er für sie die Beiträge für die Basisabsicherung in der privaten Krankenversicherung i.H.v. 4.000,00 € und weitere 800,00 € für eine Krankenhaustagegeldversicherung.

MZ hatte ihre Zustimmung zu einem steuerlichen Antrag ihres früheren Ehemanns ab dem Veranlagungszeitraum 2015 ohne betragsmäßige Begrenzung schriftlich und unter Angabe ihrer Identifikationsnummer erteilt.

MZ erzielt neben den Zuwendungen von HZ keine eigenen Einkünfte und Bezüge und verfügt nur über ein geringes Vermögen.

- 1.2 HZ unterzog sich in 2016 einer medizinisch notwendigen und dementsprechend auch bescheinigten Zahnarztbehandlung, für die ihm 13.000,00 € in Rechnung gestellt worden waren. Nachdem HZ die Rechnung im November 2016 bezahlt hatte, stellte er einen Antrag auf Kostenerstattung bei seiner Krankenkasse. Diese sagte ihm mit Schreiben vom 20.12.2016 eine Erstattung i.H.v. 7.000,00 € zu. Die Krankenkasse überwies den Betrag am 5.1.2017 an HZ.

In 2013 hatte HZ das Badezimmer in der Wohnung des selbstgenutzten Einfamilienhauses mit einem Kostenaufwand von 15.000,00 € renovieren lassen. Wegen angeblich unsachgemäßer Abdichtung des Fußbodens versuchte er den bauausführenden Handwerker in Regress zu nehmen, was aber letztlich gerichtlich scheiterte. Für Anwalts- und Gerichtskosten hat HZ in 2016 hierfür 4.000,00 € gezahlt.

Aufgabe

Nehmen Sie zu den vorstehenden Sachverhalten einkommensteuerlich aus der Sicht des HZ Stellung.

Erläutern und berechnen Sie, in welcher Höhe das zu versteuernde Einkommen beeinflusst wird.

Sachverhalt 2: Wirtschaftliche Verhältnisse

2.1 Einkünfte aus Gewerbebetrieb (max. erreichbare Punktzahl 9,0)

HZ ist als Händler für Oldtimerfahrzeuge in Flensburg gewerblich tätig. Der ausgehend vom Bestandsvergleich ermittelte steuerliche Gewinn beträgt für 2016 vorläufig 80.000,00 €. Die nachstehenden Sachverhalte sind noch nicht abschließend gewürdigt:

a) Spende

Von seinem betrieblichen Bankkonto leistete er in 2016 eine Spende für mildtätige Zwecke i.H.v. 2.000,00 € und eine Spende an die für das Flensburger Stadtparlament kandidierende XY-Partei i.H.v. 5.000,00 €. Zuwendungsbestätigungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form liegen vor. Die Zuwendungen hatte HZ als sonstige betriebliche Aufwendungen buchhalterisch erfasst.

b) Sachgeschenk

Im Mai 2016 wendete HZ für ein Sachgeschenk an einen neu geworbenen Geschäftspartner einschl. 19 % USt 200,00 € auf. Die Aufwendungen wurden bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns zutreffend beurteilt. Um seinen Geschäftspartnern Peinlichkeiten zu ersparen, will HZ die Steuer des Beschenkten übernehmen und meldet neben der Lohnsteuer für seine Arbeitnehmer auch die Pauschalsteuer nach § 37b Abs. 1 EStG i.H.v. 60,00 € an. Dieser Betrag ist als sonstiger betrieblicher Aufwand gewinnmindernd erfasst.

Aufgabe

Nehmen Sie einkommensteuerlich aus der Sicht des HZ Stellung. Erläutern und berechnen Sie, wie sich die Sachverhalte auf den steuerlichen Gewinn und ggf. auf die festzusetzende Einkommensteuer auswirken. Eine Gewinnermittlung selbst ist nicht vorzunehmen.

2.2 Einkünfte aus Finanzgeschäften im Privatvermögen

(max. erreichbare Punktzahl 18,0)

a) Schlossallee GmbH

Im November 2015 erwarb HZ 10 Anteile zu je 100,00 € an der Schlossallee GmbH, Hamburg, deren Stammkapital 1.000 Anteile zu je 100,00 € umfasst, zum Preis von 8.000,00 €. Bereits im Februar 2016 veräußerte HZ seine gesamten Anteile zum Preis von 13.000,00 €. Veräußerungskosten sind HZ unstreitig i.H.v. 300,00 € entstanden.

b) Auto-Handels AG

Seit 2009 ist HZ Besitzer mehrerer Aktien einer weltweit tätigen Auto-Handels AG. Die Aktien umfassten einen Anteil an dem Grundkapital der AG von weniger als 1 v.H. Im November 2016 veräußerte HZ die Aktien zum Preis von 4.000,00 €. Aus der eigens von HZ Anfang Dezember 2016 bei seiner depotführenden Bank beantragten Verlustbescheinigung gehen Anschaffungskosten i.H.v. 5.000,00 € hervor. Für die Transaktion sind HZ Aufwendungen i.H.v. 30,00 € entstanden. Weitere 250,00 € sind bei HZ angefallen, als er sich im Januar 2016 allgemein über die steuerliche Behandlung eines Aktien-Veräußerungsgeschäftes beraten ließ.

c) Tauber GmbH

HZ hält 20 % der Anteile an der Tauber GmbH, Hannover. Zu Anfang 2016 hatte HZ dieser GmbH ein Darlehen gewährt. Der Darlehensvertrag ist zivilrechtlich wirksam und hält voll umfänglich einem Fremdvergleich stand. Für dieses Darlehen erhält HZ in 2016 Zinsen i.H.v. 8.000,00 € ausbezahlt.

Alle genannten Zahlungen des Veranlagungszeitraumes 2016 sind auch in 2016 geleistet.

Aufgabe

Nehmen Sie einkommensteuerlich aus der Sicht des HZ Stellung. Erläutern und berechnen Sie, wie sich die Sachverhalte auf die jeweilige Einkunftsart auswirken.

Besonderheiten bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte und der tariflichen Einkommensteuer sind darzustellen.

2.3 Grundstück Wegmannstraße (max. erreichbare Punktzahl 16,0)

Mit Übergang von Nutzen und Lasten zum 1.10.2016 erwarb HZ das Grundstück Wegmannstraße in Flensburg. Der Erwerb ist nicht in seinem Betriebsvermögen ausgewiesen.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1980. Das Gebäude war im Zeitpunkt des Erwerbs benutzbar, aber leerstehend und soll ab 2017 zu einem Anteil von 40 % unter Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung der Vermietungsumsätze und im Übrigen steuerfrei vermietet werden.

Der Kaufpreis für das Grundstück betrug 500.000,00 €, wovon unstreitig 400.000,00 € auf das Gebäude entfielen. Zusätzlich zahlte er in 2016 Grunderwerbsteuer i.H.v. 32.500,00 €, Notarkosten für die Beurkundung und Abwicklung des Kaufes i.H.v. 6.000,00 € zzgl. 1.140,00 € USt und Grundbuchkosten von 1.000,00 €.

In den letzten Monaten des Jahres 2016 wurden an dem Gebäude Instandhaltungsmaßnahmen (Malerarbeiten und Dachreparatur) mit einem Kostenaufwand von 53.000,00 € zzgl. 10.070,00 € USt durchgeführt und bezahlt. Des Weiteren sind in 2016 Aufwendungen für die Neuerrichtung eines für alle Nutzer zugänglichen außenliegenden Fahrstuhles i.H.v. 80.000,00 € zzgl. 15.200,00 € USt bezahlt worden.

Für November 2016 reichte HZ bei seinem Finanzamt eine USt-Voranmeldung ein. Der darin errechnete Vorsteuerbetrag wurde mit 3.000,00 € am 20.12.2016 an HZ ausgezahlt. Die Voranmeldung für Dezember 2016 mit einem weiteren Vorsteuerüberschuss von 3.500,00 € wurde am 5.1.2017 eingereicht. Der Betrag wurde am 15.3.2017 erstattet.

Aufgabe

Ermitteln Sie die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für 2016.

TEIL II - Gewerbesteuer / Einkommensteuer
(20 Punkte)

Aufgabenstellung

Ermitteln Sie den Gewerbeertrag für 2016. Begründen Sie Ihre Entscheidung unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften. Eine Gewerbesteuer ist nicht zu berechnen.

Hinweise

Rechnerische Zwischen- und Endergebnisse sind nur in vollen EUR-Beträgen anzugeben.

Sachverhalt:

Heinz Bauer (HB) betreibt in Stuttgart eine Bäckerei (Backstube und Verkaufsstellen) mit einer weiteren Verkaufsstelle in Sindelfingen bei Stuttgart. Der für 2016 zutreffend ermittelte einkommensteuerliche Gewinn beträgt 300.000,00 €. Dabei sind die nachstehenden Sachverhalte zutreffend berücksichtigt:

Bei der Backstube mit Verkaufsstelle in Stuttgart, Langenfeldstraße 30, handelt es sich um ein aufgrund eines Erbbaurechts errichtetes Bauwerk, das HB käuflich erworben hat. Der Erwerb erfolgte gegen Zahlung einer Leibrente. Für 2016 betragen die maßgeblichen steuerlichen Werte:

Rentenzahlungen	86.000,00 €
Rentenbarwert 31.12.2015	1.350.000,00 €
Rentenbarwert 31.12.2016	1.314.000,00 €

Die Verpflichtungen aus dem laufenden Erbpachtvertrag wurden von HB übernommen. Für 2016 zahlte er einen Erbpachtzins i.H.v. 18.000,00 €.

Die Verkaufsstelle in Sindelfingen befindet sich in gepachteten Räumen. Hierfür zahlte er in 2016 eine Grundstückspacht i.H.v. 60.000,00 € zzgl. Umlagen für Gas, Strom und Wasser von 5.000,00 €.

Die in diesen Räumen befindliche Ladeneinrichtung und Kaffeeautomaten sind ebenfalls gepachtet. Die Pacht hierfür beträgt 36.000,00 €.

Am Stammkapital der Marktforschungs GmbH, Heilbronn, ist HB seit 2009 mit 70.000,00 € beteiligt. Das Stammkapital der GmbH beträgt 300.000,00 €. Die Marktforschungs GmbH beschloss am 10.4.2016 eine Gewinnausschüttung. Der auf HB entfallende Gewinnanteil betrug 20.000,00 € und wurde nach Abzug der gesetzlichen Steuerabzugsbeträge Anfang Mai 2016 auf seinem betrieblichen Bankkonto gutgeschrieben. Eine Steuerbescheinigung i.S.d. § 45a EStG liegt vor.

Die Beteiligung ist mit ihrem Kaufpreis von 100.000,00 € in der Bilanz des Bäckereiunternehmens ausgewiesen. Den Kaufpreis hatte HB mit einem Bankdarlehen finanziert. Für 2016 sind 3.000,00 € Zinsen angefallen.

In 2016 zahlte HB von seinem betrieblichen Bankkonto eine Spende an den örtlichen Fußballverein i.H.v. 5.000,00 € und eine Zuwendung an eine für den Deutschen Bundestag kandidierende Partei i.H.v. 4.000,00 €. Zuwendungsbestätigungen bzw. Zahlungsnachweise liegen vor.

Sonstige Angaben:

Das Erbbaurecht Stuttgart ist für Zwecke der Grundsteuer mit einem Einheitswert von 110.500,00 € bewertet. Für das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück ist ein Einheitswert von 25.000,00 € und für das Pachtgrundstück in Sindelfingen ein solcher von 50.000,00 € bekannt.

TEIL III - Körperschaftsteuer (25 Punkte)

Aufgabenstellung

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen sowie die tarifliche Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag der T-GmbH für 2016. Berechnen Sie die Steuerrückstellungen oder –aktivierungen (KSt u. SolZ, ohne Gewerbesteuer).

Nehmen Sie bei der Beurteilung von Sachverhalt 1 auch Stellung zur steuerlichen Behandlung der Gewinnausschüttung bei der M-GmbH und bei Theodor Thun, der einen persönlichen Einkommensteuersatz von 30 % hat.

Ausführungen zur Steuerpflicht und zu gesonderten Feststellungen sind entbehrlich.

Bearbeitungshinweis

- Begründen Sie Ihre Ausführungen unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen und die Fundstellen in KStR / KStH und EStR / EStH.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist davon auszugehen, dass alle erforderlichen Bescheinigungen vorliegen und Anträge, sofern steuerlich von Vorteil, gestellt worden sind.
- Auf **umsatzsteuerliche Sachverhalte** ist nicht einzugehen.

Sachverhalt:

Gegenstand der Tonobike GmbH mit Sitz in Gelsenkirchen (T-GmbH) ist die Herstellung von Elektrofahrrädern (Pedelects). An der T-GmbH sind Theodor Thun (konfessionslos) und die Motorfahrzeugholding GmbH (M-GmbH) jeweils zur Hälfte beteiligt; Theodor Thun hält die Beteiligung in seinem Privatvermögen und ist alleiniger Geschäftsführer der T-GmbH. An der M-GmbH ist er nicht beteiligt.

Das Wirtschaftsjahr der T-GmbH und der M-GmbH entspricht jeweils dem Kalenderjahr.

Aus der Buchführung der T-GmbH für das Jahr 2016 ergibt sich ein vorläufiger handelsrechtlicher Jahresüberschuss i.H.v. 150.000,00 €.

Folgende Sachverhalte haben den vorläufigen Jahresüberschuss gemindert:

1. Durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 22.11.2016 hat die T-GmbH eine Gewinnausschüttung für 2015 i.H.v. 40.000,00 € beschlossen. In der Buchhaltung wurde die Ausschüttung mit Beschlussfassung als Aufwand erfasst; abgeflossen ist die Gewinnausschüttung gemäß Beschluss jedoch erst im Januar 2017.
2. Theodor Thun lebt seit drei Jahren mit seiner langjährigen Freundin Frauke Fisch zusammen. Das Paar ist kinderlos; eine Heirat ist nicht geplant. Nachdem Frauke Fisch ihren früheren Job als Notariatsgehilfin verloren hat, hat sie 2015 eine Anstellung als Bürokraft bei der T-GmbH erhalten. Da Frauke Fisch auf Betreiben von Theodor Thun ein höheres als das fremdübliche Gehalt erhält, hat die T-GmbH entsprechend höhere Personalkosten. 2016 machte der Unterschied gegenüber einer angemessenen Vergütung 13.000,00 € aus.
3. Vergütung an den Aufsichtsrat i.H.v. 40.000,00 €. In diesem Betrag ist Auslagenersatz i.H.v. 4.000,00 € enthalten.
4. Im März 2016 hat die T-GmbH an 200 potenzielle Händler der von der T-GmbH hergestellten Pedelecs jeweils 2 Musik-CDs verschenkt. Der Kaufpreis betrug 22,00 € (einschl. USt) je CD.
5. Für die Bewirtung von Geschäftsfreunden hat die T-GmbH im Laufe des Jahres 2016 insgesamt 5.000,00 € (netto) aufgewendet; davon sind jedoch nur 3.500,00 € als angemessen anzusehen. Dies wurde bisher nicht berücksichtigt.
6. Die T-GmbH betreibt ihre Fabrik auf einem Grundstück, das im Eigentum der M-GmbH steht. Die M-GmbH erhält hierfür vereinbarungsgemäß eine jährliche Pacht von 18.000,00 €. Marktüblich wären 30.000,00 €. Als Aufwand wurden nur die 18.000,00 € verbucht.

7. 2016 hat die T-GmbH 4.000,00 € an den gemeinnützigen Verein Sängerkreis Pro Musica e.V. und 3.950,00 € an die unabhängige Wählergemeinschaft WfW gespendet. Darüber hinaus hat sie aus betrieblichen Gründen ein Bußgeld i.H.v. 10.000,00 € gezahlt, weil eine Gewerbeaufgabe nicht erfüllt wurde.
8. Am 22.11.2016 beschließt die Gesellschafterversammlung, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer Theodor Thun für 2015 nachträglich eine – unstrittig angemessene – Tantieme i.H.v. 12.000,00 € erhält. Die Tantieme wird eine Woche später ausbezahlt.
9. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2016 enthält eine Position „Steuern vom Einkommen und Ertrag“, die sich wie folgt zusammensetzt:
- | | |
|---|-------------|
| - Vorauszahlungen Körperschaftsteuer | 60.000,00 € |
| - Stundungszinsen für Körperschaftsteuer | 900,00 € |
| - Vorauszahlungen Solidaritätszuschlag | 3.300,00 € |
| - Vorauszahlungen Gewerbesteuer | 40.000,00 € |
| - Zuführungen von Gewerbesteuerrückstellung | 10.000,00 € |